

Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung der
MLP AG am 16. Mai 2008

Die Aktionäre unserer Gesellschaft laden wir hiermit ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der MLP AG, Wiesloch,

ISIN DE0006569908

am Freitag, den 16. Mai 2008, um 10.00 Uhr in Mannheim,
Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007 und des Lageberichts für die MLP AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2007 mit dem Bericht des Vorstands über die Angaben nach §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 HGB und dem Bericht des Aufsichtsrats

Diese Unterlagen können ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der MLP AG, Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch, sowie im Internet unter <http://www.mlp.de> eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns zum 31. Dezember 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von € 48.995.762,00 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von € 0,50 je Stückaktie auf 97.991.524 dividendenberechtigte Stückaktien.

Ausschüttung:	€ 48.995.762,00
Einstellung in die Gewinnrücklagen:	€ 0,00
Gewinnvortrag:	€ 0,00
Bilanzgewinn	€ 48.995.762,00

Die Dividende wird am 19. Mai 2008 ausgezahlt.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 zu entlasten.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 zu entlasten.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008 und für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a. die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.
- b. Die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, wird zudem für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y Nr. 2 WpHG im Geschäftsjahr 2008 bestellt.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien einschließlich der Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a. Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 13. November 2009 eigene Aktien bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.
- b. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Bei Erwerb über die Börse kann sich die Gesellschaft auch Dritter und des Einsatzes von Derivaten bedienen, wenn die Dritten die nachstehenden Beschränkungen einhalten. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Kaufpreis je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der MLP-Aktie im Xetra-Handel bzw. in einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der MLP-Aktie im Xetra-Handel bzw. in einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

- c. Der Vorstand wird ermächtigt,
- (1) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen an Dritte zu veräußern;
 - (2) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn diese Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen,
 - die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht ausgegeben wurden bzw. werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden bzw. werden;
 - die unter Ausnutzung einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;

- (3) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von im Rahmen des „Incentive Programms 2002“ aufgrund der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 28. Mai 2002 ausgegebenen Bezugsrechten zu verwenden und zu den durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2002 festgelegten Bedingungen auf die Bezugsberechtigten zu übertragen. Soweit die eigenen Aktien an Bezugsberechtigte übertragen werden sollen, die Mitglieder des Vorstands der MLP AG sind, obliegt die Entscheidung hierüber allein dem Aufsichtsrat;
- (4) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Wandlungsrechten aus etwaigen zukünftigen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt, zu verwenden und die eigenen Aktien auf die Wandlungs- und Bezugsberechtigten zu den in den künftigen Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung festzusetzenden Bedingungen zu übertragen.
- d. Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, darf, soweit die Aktien für die Zwecke unter lit. c. (1) und (2) verwendet werden, den Aktienkurs (Eröffnungspreis der MLP-Aktie im Xetra-Handel bzw. in einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) am Tag der verbindlichen Vereinbarung mit den Dritten um nicht mehr als 5 % unterschreiten.

- e. Die eigenen Aktien können auch zum Zwecke der Einziehung zu Lasten des Bilanzgewinns oder anderer Gewinnrücklagen erworben werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einziehung ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung durchzuführen.
- f. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zu deren Wiederveräußerung bzw. zur Einziehung dieser Aktien kann auch in Teilen ausgeübt werden.
- g. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 31. Mai 2007 erteilte und bis zum 29. November 2008 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

7. Beschlussfassung über Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Mai 2008 endet gemäß § 102 Abs. 1 AktG die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre.

Auf Vorschlag des Nominierungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung folgende Personen bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, zu Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen:

- Manfred Lautenschläger, Vorsitzender des Aufsichtsrats der MLP AG, Gaiberg
- Dr. Peter Lütke-Bornefeld, Vorstandsvorsitzender Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft AG, Everswinkel
- Johannes Maret, Geschäftsführer Maret GmbH, Burgbrohl
- Dr. Claus-Michael Dill, Vorsitzender des Vorstands der Damp Holding AG, Berlin

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen nach den §§ 96 Abs. 1 und 101 Abs. 1 AktG und gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Neuwahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen. Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird auf Folgendes hingewiesen: Im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat soll Herr Manfred Lautenschläger als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden.

8. Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung im Hinblick auf die Versammlungsleitung in der Hauptversammlung

Gemäß § 131 Abs. 2 AktG kann die Satzung oder die Geschäftsordnung den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen. Im Interesse einer effizienten Durchführung der Hauptversammlung soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Satzung der MLP AG entsprechend ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 16 der Satzung der MLP AG wird in der Überschrift geändert und dem bisherigen Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 angefügt. § 16 erhält somit folgende Fassung:

„Leitung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, kann der Aufsichtsrat ein anderes Aufsichtsratsmitglied zum Vorsitzenden bestellen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.“

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich nach Maßgabe von § 15 der Satzung der MLP AG anmelden und durch einen in Textform in deutscher oder englischer Sprache ausgestellten Nachweis ihres Anteilsbesitzes ihres depotführenden Instituts, ausgestellt auf den Beginn des 25. April 2008, legitimieren. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen spätestens am 9. Mai 2008 der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse zugehen:

MLP AG
c/o Dresdner Bank AG
WDHHV dwpbank AG
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main
Fax: 069/5099-1110
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder andere Personen ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als besonderen Service auch in diesem Jahr wieder an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Eine Vollmacht zugunsten der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfordert, dass diesen zu allen Gegenständen der Beschlussfassung ausdrückliche Weisungen erteilt werden. Vollmachten müssen schriftlich oder per Telefax übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Teilweise Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Alle Aktionäre der Gesellschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Rede des Vorstandsvorsitzenden in der Hauptversammlung am 16. Mai 2008 ab zirka 10.00 Uhr live im Internet unter www.mlp.de verfolgen. Eine darüber hinausgehende Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung erfolgt nicht.

Anträge und Anfragen von Aktionären

Gegenanträge von Aktionären zur Hauptversammlung im Sinne von § 126 AktG und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung der Gesellschaft ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

MLP AG
Investor Relations
Alte Heerstraße 40
69168 Wiesloch
Telefax: +49 (0) 6222/308-1131
E-Mail: investorrelations@mlp.de

Auch Aktionäre, die Anfragen zur Hauptversammlung haben, werden gebeten, diese an die vorgenannte Adresse zu richten.

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

<http://www.mlp.de>

veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 97.991.524 und ist in 97.991.524 Inhaber-Stammstückaktien eingeteilt. Jede Stammstückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 97.991.524. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

Wiesloch, im März 2008
MLP AG
Der Vorstand

Zu TOP 6 der ordentlichen Hauptversammlung erstattet der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 4 S. 2 AktG folgenden Bericht:

Auf der Grundlage der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 21. Juni 2005, 31. Mai 2006 und 31. Mai 2007 hat die Gesellschaft in der Zeit von Dezember 2005 bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Hauptversammlungseinladung insgesamt 10.820.765 eigene Aktien zurückgekauft. Die bisher zurückgekauften Aktien wurden mittlerweile eingezogen und das Grundkapital der Gesellschaft entsprechend auf € 97.991.524 herabgesetzt. Da die Ermächtigung, welche die Hauptversammlung am 31. Mai 2007 beschlossen hatte, im November 2008 ausläuft, soll sie, soweit von ihr noch kein Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 13. November 2009 eigene Aktien bis zu 10 vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzusehen. Von diesen Möglichkeiten soll vorliegend Gebrauch gemacht werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse ermächtigen.

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll in den unter lit. c des Beschlussvorschlags aufgeführten Fällen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können.

Der Vorstand soll dadurch zum einen in die Lage versetzt werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese – vorbehaltlich einer Aufsichtsratszustimmung – als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gewähren zu können. In derartigen Transaktionen wird verschiedentlich diese Form der Gegenleistung verlangt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen, zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Der Beschlussvorschlag enthält auch die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien in anderen Fällen als im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Börse unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußern zu können. Voraussetzung dafür ist indessen, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen,

- die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht ausgegeben wurden bzw. werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden bzw. werden;
- die unter Ausnutzung einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Diese Ermächtigung verhilft der Gesellschaft zu größerer Flexibilität. Sie ermöglicht es insbesondere, auch außerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen Aktien gezielt an Kooperationspartner oder Finanzinvestoren auszugeben. Die Interessen der Aktionäre sind dabei dadurch gewahrt, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über einen Bezug von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Darüber hinaus soll jeweils der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit der Vorstand selbst betroffen ist, der Aufsichtsrat ermächtigt sein, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch zur Bedienung von Bezugsrechten im Rahmen des von der Hauptversammlung am 28. Mai 2002 beschlossenen „Incentive Programms 2002“ zu verwenden. Durch Übertragung eigener Aktien zur Erfüllung dieser Bezugsrechte anstelle einer Inanspruchnahme des bedingten Kapitals kann insbesondere einem sonst eintretenden Verwässerungseffekt entgegengewirkt werden. Der Bezugsrechtsausschluss dient damit auch dem Interesse der vorhandenen Aktionäre.

Schließlich soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt sein, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Wandlungs- und Bezugsrechten aus zukünftigen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigen könnte, zu verwenden und

eigene Aktien auf die Wandlungs- und Bezugsberechtigten nach Maßgabe der in den Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung festzusetzenden Bedingungen zu übertragen. Mit der Übertragung eigener Aktien zur Erfüllung von Bezugsrechten aus künftigen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht anstelle der Inanspruchnahme eines bedingten Kapitals kann insbesondere einem sonst eintretenden Verwässerungseffekt entgegen gewirkt werden. Auf Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die aufgrund einer künftigen Ermächtigung durch die Hauptversammlung ausgegeben werden könnten, haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht, soweit dieses nicht von der Hauptversammlung nach näherer Maßgabe von § 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 AktG ausgeschlossen wird.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne einen erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Durch diese Ermächtigung soll dem Vorstand ein Dispositionsspielraum eingeräumt werden, um die längerfristigen Ausschüttungsinteressen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sachgerecht wahrzunehmen. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 6 AktG kann der Vorstand von der Hauptversammlung nicht nur zum Erwerb eigener Aktien, sondern auch zu ihrer Einziehung ermächtigt werden. Macht der Vorstand von der Einziehungsermächtigung Gebrauch, führt dies zu einer entsprechenden Kapitalherabsetzung. Alternativ soll der Vorstand auch ermächtigt sein, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG. Die Einziehung eigener Aktien kann erfahrungsgemäß zu einer Verstetigung bzw. Optimierung des Börsenkurses und zu einer Stärkung der Stellung der Gesellschaft am Kapitalmarkt führen und deshalb im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Der Vorstand wird zu gegebener Zeit nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob von der Einziehungsermächtigung Gebrauch gemacht werden soll.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zu deren Wiederveräußerung bzw. zur Einziehung dieser Aktien kann auch in Teilen ausgeübt werden.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 31. Mai 2007 erteilte und bis zum 29. November 2008 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Angaben über die unter Punkt 7 der Tagesordnung zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten:

Manfred Lautenschläger, Gaiberg

Vorsitzender des Aufsichtsrats der MLP AG

- Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:
MLP Finanzdienstleistungen AG, Wiesloch (Vorsitzender)
- Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:
Universitätsklinikum Heidelberg, Heidelberg

Dr. Peter Lütke-Bornefeld, Everswinkel

Vorstandsvorsitzender Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft AG

- Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:
VPV Lebensversicherungs-AG, Stuttgart
Delvag Rückversicherungs-AG, Köln
- Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:
General Reinsurance Corporation (Holding), Stamford, USA
Cologne Reinsurance Company (Dublin) Ltd., Dublin, Irland
General Re Life Corporation, Stamford, USA
General Cologne Re Capital GmbH, Köln
Deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft, Köln (Vorsitzender)
Faraday Holdings Limited, London, Großbritannien

Johannes Maret, Burgbrohl

Geschäftsführer Maret GmbH

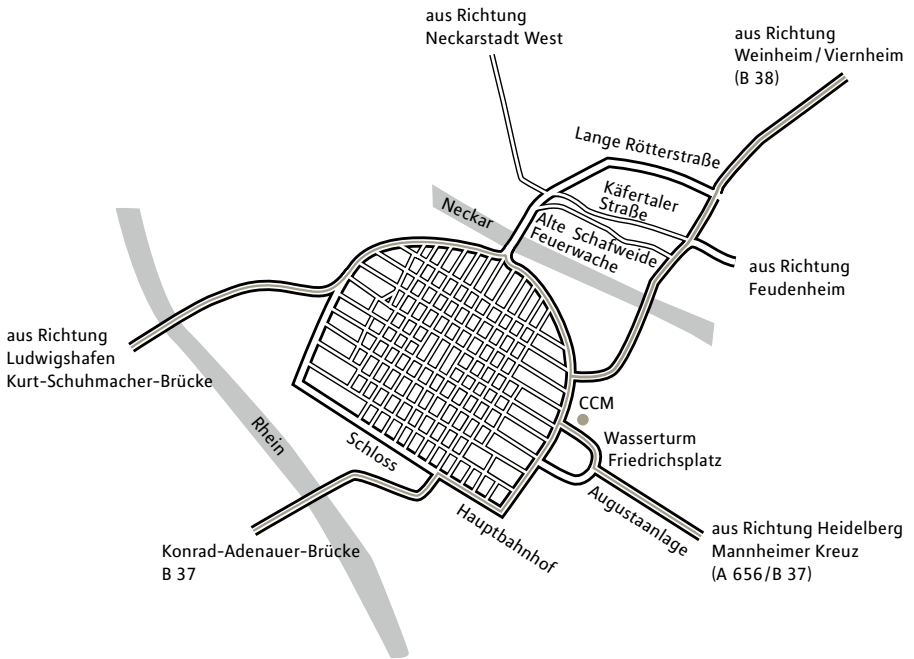
- Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:
DAB Bank AG, München
- Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:
Gebrüder Rhodius KG, Burgbrohl (Beiratsvorsitzender)
The Triton Fund, Jersey, USA (Investment Committee Member)
Xchanging Ltd., London, Großbritannien (Non-Executive Director)
Basler Fashion Holding GmbH, Goldbach (Beiratsvorsitzender)
BEX Beteiligungs GmbH, Bad Oeynhausen (Beiratsvorsitzender)
CET Beteiligungs GmbH, Wien (Aufsichtsratsvorsitzender)

Dr. Claus-Michael Dill, Berlin

Vorsitzender des Vorstands der Damp Holding AG

- Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:
TÜV Rheinland Holding AG, Köln (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft AG, Köln (Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)
DBV Winterthur Krankenversicherung AG, Wiesbaden
Cash.Life AG, Pullach
- Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:
TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V., Köln (Mitglied im Präsidium des Verwaltungsrates)
HANSE-Klinikum Stralsund GmbH, Stralsund (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
SCHLEI-Klinikum Schleswig FKSL GmbH, Schleswig (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
SCHLEI-Klinikum Schleswig MLK GmbH, Schleswig (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
HANSE-Klinikum Wismar GmbH, Wismar (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
Deutsche Bank AG, Berlin (Mitglied des Beirates)
Gothaer Versicherungsbank VvaG, Köln (Mitglied des Sozialpolitischen Beirates)
HUK-Coburg Haftpflicht-Unterstützungskasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G., Coburg (Mitglied des Wirtschaftsbeirates)
WestLB AG, Düsseldorf (Mitglied des Wirtschaftsbeirates)

Anfahrtsplan CCM Rosengarten, Mannheim



Anreise mit dem PKW

Von der A 6 bzw. A 5 am AB-Kreuz Mannheim bzw. Heidelberg in Richtung Mannheim-Mitte. A 6/5 Richtung Mannheim-Mitte (an Planetarium und Landesmuseum für Technik und Arbeit vorbei), Augustaanlage, Friedrichsplatz, Wasserturm – CCM.

Da die Mannheimer Innenstadt seit dem 1. März 2008 eine Umweltschutzzone ist, ist die Zufahrt nur noch für Fahrzeuge mit einer sogenannten Umwelt- bzw. Feinstaubplakette erlaubt.

Parkplatzangebot für Aktionäre

Die Tiefgaragen des Congress Centers Mannheim und des Dorint Kongress-Hotels haben zusammen ein Parkplatzangebot von 1.400 Stellplätzen. Ausschließlich in diesen Parkhäusern ist das Parken für Aktionäre kostenlos.

Anreise per Bahn

Mannheim ist ICE-Knotenpunkt. Vom Bahnhof aus benötigen Sie zum Rosengarten zu Fuß etwa 5 Minuten (in Richtung Innenstadt) – oder Sie nehmen die Straßenbahnen Nr. 3 oder Nr. 5.

Anreise per Flugzeug

Der Flughafen Frankfurt am Main ist über das ICE-Netz (Fahrzeit 31 Minuten) direkt mit Mannheim verbunden. Ein Lufthansa-Shuttlebus zwischen dem Lufthansa-Terminal Frankfurt und Mannheim fährt stündlich. Mannheim ist außerdem über einen City-Airport zu erreichen.

MLP AG

Alte Heerstraße 40

69168 Wiesloch

Telefon +49 (0) 6222 · 308 · 0

Telefax +49 (0) 6222 · 308 · 9000

www.mlp.de